

Beilage 115.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortschaftschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an. Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat in der Regel die Ausschreibung des Konkurses seitens des Bezirksschulrates voranzugehen. In berücksichtigungswerten Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landesschulrates von einer Konkursauschreibung abgesehen werden.

§ 2.

Die Konkursauschreibung soll die Kategorie der erledigten Stelle, den Dienort, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Bezirksschulrate einzubringen.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Gr-

messen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden Organen der öffentlichen Presse.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden, wobei die Frist vom Tage der erstmaligen Verlautbarung im amtlichen Landesblatte zu berechnen ist. Verspätet eintreffende oder innerhalb des Konkurstermineß nicht gehörig dokumentierte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Der Bezirksschulrat übermittelt die eingegangenen Gesuche mit den ihm etwa notwendig erscheinenden Aufklärungen und Bemerkungen an den Ortsschulrat; dieser hat binnen vier Wochen zur Besetzung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Gemeindevertretung und letztere binnen weiteren 14 Tagen einen Dreiervorschlag an den Bezirksschulrat zu erstatten.

Wosfern die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder teilweise umfaßt, hat der Ortsschulrat den Dreiervorschlag an den k. k. Bezirksschulrat zu erstatten.

Bei diesen Dreiervorschlügen ist in erster Linie das Wohl der Schule ins Auge zu fassen.

Sind an einer Schule zu gleicher Zeit zwei oder mehr Lehrstellen zu besetzen, so ist, wosfern die Zahl und Eignung der Bewerber es zuläßt, für jede Lehrstelle ein gesonderter Dreiervorschlag in der Weise zu machen, daß möglichst viele Bewerber Berücksichtigung finden.

Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Dreiervorschlag mit ihrer Begutachtung ehestens der Landesschulbehörde vorzulegen.

§ 6.

Wenn Schulgemeinden die Besorgung des Unterrichtes an Schulen oder Klassen solchen Lehrpersonen, die einem geistlichen Orden oder einer Kongregation angehören, übertragen wollen und seitens der bezüglichen Gemeindevertretungen dahin gehende Beschlüsse gefaßt werden, so wird solchen Gemeinden und in den Fällen des alinea 2, § 5 den Ortsschulräten für die bezüglichen Schulen oder Klassen das Ernennungs- (Präsentations-) Recht eingeräumt, insoferne dieses nicht jemand andern nach § 7 zusteht.

In allen andern als in den in Absatz 1, dann in § 7 bezeichneten Fällen steht dem Landesschulrate das definitive Ernennungsrecht zu.

Die Landesschulbehörde hat demnach in der Regel aus dem Dreiervorschlages der Gemeindevertretung beziehungsweise in gemischten Schulgemeinden aus dem des Ortschaftsrates den ihr am meisten geeignet erscheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsbefehl auszufertigen.

Wofern aber bei Erstattung des Dreiervorschlages tüchtigere oder bei gleicher Tüchtigkeit dienstältere Bewerber ohne Angabe eines triftigen Grundes unberücksichtigt blieben, kann der Landesschulrat den nach seiner Ansicht geeigneteren Bewerber ernennen, ohne an den Dreiervorschlag gebunden zu sein.

Wenn ferner die Gemeindevertretung beziehungsweise in gemischten Schulgemeinden der Ortschaftsrat es unterlassen hat, einen vollständigen Dreiervorschlag zu erstatten, obwohl drei oder mehr Bewerber vorhanden sind, so ist der Landesschulrat an den Vorschlag der Gemeinde beziehungsweise des Ortschaftsrates nicht gebunden.

Findet sich für eine ausgeschriebene Lehrstelle nur ein einziger Bewerber und wird dieser von der Gemeindevertretung beziehungsweise in gemischten Schulgemeinden von dem Ortschaftsrate abgelehnt, so ist es dem Landesschulrate anheimzustellen, die Ernennung trotzdem vorzunehmen oder in Würdigung der für die Ablehnung sprechenden Gründe eine neuerliche Ausschreibung vorzunehmen.

Gegen die vom Landesschulrate vollzogene Ernennung findet ein Rekurs nicht statt.

§ 7.

Wenn eine Schule nicht von der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs-(Präsentations-)Recht zu.

§ 8.

Im Falle des § 7 hat die Ortschaftsbehörde ihr Gutachten zur Besetzung der erledigten Stelle an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Letztere hat ihrerseits ein über jeden einzelnen Bewerber

sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungs-(Präsentations-)Akte beizuschließen ist.

§ 9.

Der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte (§ 7) wählt innerhalb vier Wochen, ohne an das Gutachten der Orts-, beziehungsweise Bezirks-schulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§ 10.

Die Ernennung (Präsentation) (§ 7) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden. Jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50, alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 12.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus.

Die Landesschulbehörde weist dem Ernannten in diesem Falle, so wie wenn ihr selbst das Ernennungsrecht zusteht, das Diensteseinkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirks-schulbehörde, entweder durch einen Delegierten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Orts-schulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 13.

Der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§ 14.

Nimmt der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landes Schulbehörde in seine Rechte ein.

§ 15.

Hinsichtlich des nach § 6, alinea 1 vorgesehenen Präsentationsrechtes haben die §§ 8 bis 14, soweit im Gesetze nicht anders verfügt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 16.

Jede in Gemäßheit der §§ 1—15 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Der Verlust der Stelle kann wider Willen der Lehrperson nur durch den Ausspruch der Entlassung infolge einer gerichtlichen Verurteilung oder eines Disziplinarerkenntnisses des Landes Schulrates eintreten.

§ 17.

Einer Versetzung aus Dienstesrücksichten, welche der Bezirksschulrat provisorisch und der Landes Schulrat definitiv anordnet, muß sich jedoch jede angestellte Lehrperson fügen, sofern sie dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§ 18.

Zur definitiven Versetzung aus Dienstesrücksichten an die Schule einer anderen Schulgemeinde ist die Zustimmung desjenigen, dem das Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsrecht an dieser Schule zusteht, notwendig.

§ 19.

Der Landes Schulrat kann mit Zustimmung des Ernennungs-, beziehungsweise des Vorschlagsberechtigten den Diensttausch gestatten.

§ 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den § 15, alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

§ 21.

Die provisorische Besetzung von systemisierten Lehrstellen steht dem Bezirksschulrate zu und erfolgt mittelst Dekretes dieser Behörde.

Handelt es sich um provisorische Besetzung der in § 6, Abs. 1 bezeichneten Lehrstellen, so steht der Gemeinde, beziehungsweise dem Ortsschulrate, ganz unaufschiebbare Fälle ausgenommen, das Präsentationsrecht zu. In diesem Falle hat § 15 analoge Anwendung zu finden.

Die Dauer der Besetzung ist im Ernennungsdekrete in der Regel festzusetzen; in Ermangelung dieser Festsetzung wird das Dienstverhältnis beiderseits durch mindestens einmonatliche Kündigung gelöst.

Die Besetzung der Aushilfslehrerstellen an Schulen nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, erfolgt ohne weitere Förmlichkeiten nach Anhörung des Ortsschulrates durch den Bezirksschulrat; sie gilt für unbestimmte Zeit und das Dienstverhältnis kann gegen einmonatliche Kündigung gelöst werden.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonals.

§ 22.

Jede weltliche Lehrperson an einer systemmäßigen öffentlichen Volks- oder Bürgerschule erhält einen Gehalt, welcher nach den erworbenen Qualifikationen (Reife- oder Lehrbefähigungszeugnis), der zurückgelegten Dienstzeit und entsprechender Zugehörigkeit in eine Gehaltsklasse bemessen wird.

§ 23.

Jede weltliche Lehrperson, welche an einer systemmäßigen öffentlichen Volksschule angestellt ist und nur das Reifezeugnis besitzt, bezieht einen Gehalt von 1000 K.

Nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses erhalten die Lehrpersonen an Volksschulen, von dem der Erwerbung folgenden 1. Jänner an gerechnet, durch 2 volle Kalenderjahre einen Gehalt von je 1200 K und werden dann in den Personalstatus und damit in die II. Gehaltsklasse eingereiht.

Für die in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen bestehen zwei Gehaltsklassen und zwar die I. mit 1700 K, die II. mit 1400 K Jahresgehalt.

Die Zahl der Lehrpersonen mit dem Gehalte von 1700 K wird mit 40 % der in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen festgesetzt.

Die Vorrückung erfolgt durch Ernennung bei befriedigender Dienstleistung. Außer der befriedigenden Dienstleistung sind zu berücksichtigen die Dienstzeit, günstiger Diensterfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern Ablegung der Bürgerichullehrerbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes, sowie Verdienste um das Volksschulwesen.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse findet in der Regel nur einmal im Jahre und zwar nach Maßgabe des Personalstatus vom 1. Jänner jedes Jahres durch den Landes Schulrat im Einverständnisse mit dem Landesauschusse statt.

Die den Religionslehrern an Volks- und Bürgerschulen zukommenden Bezüge, beziehungsweise Remunerationen werden bis zur gesetzlichen Regelung vom Landes Schulrate im Einverständnisse mit dem Landesauschusse festgesetzt.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregationen angehören, erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des § 36, als Gehalt nur Jahresremunerationen, und zwar provisorisch Angestellte im Betrage von 600 K, definitiv Angestellte im Betrage von 800 K.

Wenn solche Lehrpersonen nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und abgesehen vom

Schuldienste eine freie Wohnung besitzen, ist ihnen für die Dauer der Dienstleistung als Lehrer (Lehrerin) Wohnung und Holz beizustellen.

Anderweitige Rechtsansprüche, z. B. auf Triennien, Funktionsgebühren u. dgl., stehen solchen Lehrpersonen nicht zu.

Die Remunerationen für Lehrpersonen an nichtsystemisierten Schulen, sowie für solche Lehrpersonen, welche ohne Qualifikation an systemisierten Schulen verwendet werden müssen, werden von Fall zu Fall nach Anhören des Ortschaftsrates vom Bezirksschulrate festgesetzt.

§ 24.

Die mit dem Befähigungszeugnis für Bürgerschulen versehenen Lehrpersonen an Bürgerschulen beziehen einen um 400 K höheren, in die Pension einrechenbaren Gehalt als die Volksschullehrer. Der Grundgehalt der Lehrpersonen an Bürgerschulen beträgt sonach in der II. Gehaltsklasse 1800 K, bei Beförderung in die I. Gehaltsklasse 2100 K. Im übrigen finden die für die Lehrpersonen der Volksschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Lehrpersonen der Bürgerschulen Anwendung.

§ 25.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde eingehoben.

§ 26.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 27.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863

(nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde verwandelt.

§ 28.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Weingarten-), Gras- oder Waldbland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden durch Sachverständige abgeschätzt und von dem durch dieselben erhobenen Katastral-Meinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen abgezogen.

§ 29.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 28) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm in barem Gelde und zwar in monatlichen Antizipativ-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 30.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehälte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 31.

In den Personalstatus aufgenommene Lehrpersonen erhalten bei ununterbrochener, in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Wirksamkeit an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Anspruch auf 8 Triennien von je 150 K.

Für die Zuerkennung der Triennien wird die Dienstzeit vom Tage der Einreihung in den Personalstatus an gerechnet.

Die Zuerkennung der Triennien steht dem Landes Schulrate nach Anhörung des Landesauschusses zu.

§ 32.

Der Direktor einer Bürgerschule hat Anspruch auf eine Funktionszulage von 600 K. Ist mit der Bürgerschule eine Volksschule verbunden, so hat der Direktor keinen Anspruch auf die nach § 33 vorgesehene Remuneration.

§ 33.

Den Leitern (Leiterinnen) der allgemeinen Volksschulen gebührt eine Leitungszulage als Remuneration, welche für jede Klasse mit jährlich 40 K bemessen wird.

Auf diese Remuneration hat jedoch nur derjenige Anspruch, der die Schule tatsächlich leitet, sei es in definitiver oder provisorischer Eigenschaft, und die Schulgemeinde kann nicht verhalten werden, diese Remuneration doppelt zu bezahlen.

§ 34.

Jede definitiv angestellte oder in den Personalstatus eingereihte Lehrperson hat Anspruch auf eine Wohnungs- und Aktivitätszulage, und sind zur Festsetzung derselben die Schulorte unter Berücksichtigung der Verhältnisse durch den Landesschulrat im Einverständnis mit dem Landesausschusse nach Anhörung der Gemeinden in 5 Klassen einzuteilen.

Von 10 zu 10 Jahren ist eine Revision dieser Einreihung vorzunehmen, ohne daß zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§ 35.

Die Wohnungs- und Aktivitätszulage beträgt:

A. für Lehrer:

in Schulorten der	I. Klasse	800 K
" " "	II. "	600 "
" " "	III. "	450 "
" " "	IV. "	300 "
" " "	V. "	200 "

B. für Lehrerinnen:

in Schulorten der	I. Klasse	400 K
" " "	II. "	300 "
" " "	III. "	225 "
" " "	IV. "	150 "
" " "	V. "	100 "

In jenen Schulorten, in welchen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Schulgebäude oder in dessen Nähe entsprechende, als Lehrerwohnung bestimmte Lokalitäten vorhanden sind, kann die Gemeinde und im Falle des § 7 der Ortsschulrat dem Lehrer (der Lehrerin) diese Wohnung anweisen. In diesem Falle haben solche Lehrpersonen außer der Wohnung auch Anspruch auf eine Aktivitätszulage, die mit 40 % jener im ersten Absatz festgesetzten Klasse der Wohnungs- und Aktivitätszulage bemessen wird, in welcher der Schulort eingereicht wurde.

Die Wohnung eines Lehrers hat in der Regel aus 4, die einer Lehrerin aus 2 Zimmern und entsprechenden Nebenlokalitäten zu bestehen.

Ueber die Eignung der zur Verfügung gestellten Wohnung entscheidet in zweifelhaften Fällen der Bezirksschulrat.

§ 36.

Den Gemeindevertretungen steht es frei, mit Zustimmung des Landesauschusses den Lehrpersonen Zuschüsse zu den normalmäßigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 37.

Bei Versetzung aus Dienstesrücksichten ist jeder Lehrperson, welche die Versetzung nicht veranlaßt hat, vom Landesschulrate ein angemessener Uebersiedlungskostenbeitrag zuzusprechen, welcher jedoch ein Viertel des Jahresgehältes der betreffenden Lehrperson in keinem Falle überschreiten darf. Dieser Beitrag ist vom Normalschulфонде zu leisten.

§ 38.

Die nach § 15, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 bestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, die Lehrer der nicht obligaten Fächer, sowie die Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 51 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), erhalten eine Remuneration, welche vom Landesschulrate nach einem im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu vereinbarenden Maßstabe festgesetzt wird.

Die Bezüge für Supplierungen an den allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesschulrate und dem Landesauschusse zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterricht unterliegt.

§ 39.

Nicht definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung des Bezirkschulrates.

Die Verehelichung weiblicher Lehrpersonen wird als freiwillige Dienstesentfagung angesehen.

§ 40.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerspricht oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Die Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes ist unterfagt.

§ 41.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im § 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens vorzugehen und dem Betroffenen eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

§ 42.

Die Bezüge des Lehrpersonals sind in 12 monatlichen Antizipandoraten auszusahlen.

III. Abschnitt.

**Disziplinarbehandlung und Entlassung
des Lehrpersonales.**

§ 43.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule wird entweder von dem Leiter der Schule oder vom Bezirksschulrate mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch den Landesschulrat mit einer Disziplinarstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintritt.

§ 44.

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die bleibende oder zeitweise Entziehung bereits zuerkannter Triennien, jedoch ohne Einfluß auf den Anfallstag künftiger Triennien;
- c) die Rückversetzung von der I. in die II. Gehaltsklasse;
- d) die Entziehung der Funktion eines Schulleiters, beziehungsweise Direktors und der mit dieser Funktion verbundenen Remuneration (§ 33), beziehungsweise Funktionszulage (§ 32);
- e) die Entlassung von der Dienststelle;
- f) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disziplinarstrafen sind in die Personalstandsanzweise einzutragen.

§ 45.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter

in Anrechnung gebracht und der Verweis in den Personalstandsausweisen über Erfuchen des Betroffenen gelöscht.

§ 46.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Tatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§ 47.

Der Landeseschulrat ist bei Verhängung der im § 44 bezeichneten Disziplinarstrafen an eine stufenweise Aufeinanderfolge derselben nicht gebunden.

Die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungesichert des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben. Nur gegen diejenigen kann die Entlassung sofort pflichtgreifen, welcher sich einer groben Verletzung der Religion oder Sittlichkeit, eines groben Mißbrauches des Zuchtungsrechtes oder eines mit der dienstlichen Stelle unvereinbarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Die Entlassung vom Schuldienste kann vom Landeseschulrate ohne Disziplinarerkenntnis auch dann angeordnet werden, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte, welche die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Mit der Entlassung von der Dienststelle ist der Verlust der gesamten bisherigen Bezüge verbunden.

Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienste ist die frühere Dienstzeit in keiner Weise anrechenbar.

Die Entlassung aus dem Schuldienste überhaupt hat den Verlust aller mit diesem Dienste nach diesem Gesetze verbundenen Rechte zur Folge.

§ 48.

Jede Entlassung vom Schuldienste überhaupt ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landeslehrern Mitteilung macht.

§ 49.

Die Suspension vom Amte muß vom Bezirkslehrer auf die Dauer der gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Wohl der Schule oder das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Ob dem vom Amte Suspendierten die Bezüge ganz oder teilweise einzustellen sind, entscheidet der Landeslehrer. Erfolgt infolge der durchgeführten gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung nicht die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienstehinkommen.

IV Abschnitt.

Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 51.

Die Versetzung einer definitiv angestellten Lehrperson in den Ruhestand findet durch den Landeslehrer statt, entweder über Ansuchen derselben oder von amtswegen, wenn dieselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen untauglich ist.

In dem Falle, als die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich wieder

entfallen, kann dieselbe als eine zeitweilige erklärt werden.

§ 52.

Die Versezung in den Ruhestand ist schon entweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versezung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung des Landesschulrates im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt die Pension, wenn die in dauernden Ruhestand versezte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

In den Ruhestand getretene Lehrerinnen verlieren im Falle der Verehelichung ihre Pension, sei nun die Versezung in den Ruhestand eine dauernde oder eine zeitweilige gewesen.

§ 53.

Freiwillige Dienstentfagung oder eigenmächtige Dienstverlassung berauben des Anspruches auf die Versezung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentfagung wird auch jede Verehelichung einer Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.

§ 54.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentfagung oder der Versezung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 72 zu entscheiden ist.

§ 55.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem

Jahresgehälte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 56.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist der in den §§ 23 und 24 festgesetzte Gehalt unter Zurechnung der zuerkannten Triennien (§ 31).

§ 57.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an öffentlichen Schulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ohne Unterbrechung zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der betreffenden Lehrperson lag.

Von der in solcher Weise vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zugebrachten Dienstzeit sind jedoch den Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zwei Jahre einzurechnen.

§ 58.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 57) von 10 Jahren nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem andert-halb-jährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehältes (§ 56) zu bemessen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet dann statt, wenn Lehrpersonen infolge Krankheit oder nicht absichtlich herbeigeführter körperlicher Beschädigung dienstuntauglich geworden sind. In diesem Falle werden Lehrpersonen, wenn sie noch nicht 10, jedoch mindestens 5 anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 59.

Nach zurückgelegten 10, beziehungsweise in unverschuldeten Fällen (§ 58, Abs. 2) 5 anrechenbaren Dienstjahren (§ 57) erhalten die in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen 40% des

anrechenbaren Gehaltes (§ 56) als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% des anrechenbaren Jahresgehaltes bis zum vollendeten 40. anrechenbaren Dienstjahre, von welchem Zeitpunkt an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist.

Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Pension für eine männliche Lehrperson nicht mindestens 700 K, für eine weibliche Lehrperson nicht 600 K erreicht, ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 60.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 61.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, nicht definitiv angestellten Lehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§ 39) sich verheirateten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§ 62.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das 10. anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, oder nicht nach § 58, Abs. 2, vor Ablauf dieser Frist mit einer Pension, sondern nur mit einer Abfertigung in den Ruhestand trat, erhält eine Abfertigung mit einem einmaligen Betrage in der Höhe des letzten vom Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56).

§ 63.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, oder im Sinne des § 58, Abs. 2, mit Pension bereits früher in den Ruhestand trat, oder zur Zeit des Todes pensionsberechtigt gewesen wäre, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40% des letzten vom Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56), jedoch nicht unter 600 K zu bemessen ist.

§ 64.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 65.

Im Falle einer Wiederverhehlung verliert die Gattin von dem Tage derselben jeden Pensions- und Abfertigungsanspruch.

§ 66.

Für die ehelichen Kinder des verstorbenen Lehrers gebührt der Witwe ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte Kind, jedoch darf die Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nie 80% des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Gehaltes übersteigen.

§ 67.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer früher erlangten Versorgung.

§ 68.

Wenn ein Mitglied des Lehrstandes ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt oder die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§ 64), so wird der Erziehungsbeitrag für die unversorgten ehelichen Kinder in der Weise festgesetzt, daß derselbe bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kindern die Hälfte der im § 63 festgesetzten Witwenpension, bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes ein Fünftel derselben beträgt, jedoch mit der Einschränkung, daß sämtliche Erziehungsbeiträge zusammen die Höhe der Witwenpension nicht überschreiten dürfen.

Von diesem Anspruche sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen.

§ 69.

Wenn die Witwe eines Lehrers sich wieder verheiratet, so haben hinsichtlich der Versorgungsansprüche der Kinder die Bestimmungen des § 68 Anwendung zu finden.

§ 70.

Die Witwe oder die ehelichen Nachkommen einer verstorbenen, pensionsberechtigten Lehrperson erhalten unbeschadet der in vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Bezüge ein Sterbequartal, welches für die in der Aktivität verstorbene Lehrperson mit einem Viertel des anrechenbaren Jahresgehaltes und für eine im Ruhestand verstorbene Lehrperson mit einem Viertel des jährlichen Ruhegenusses bemessen wird.

Die durch das Sterbequartal erwachsenden Auslagen werden auf die Pensionskasse (§ 73) übernommen.

§ 71.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Wohnungsgeldebetrag für den nächstverfallenen Erhebungstermin zu beziehen.

§ 72.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 28) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 73.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionskasse errichtet, welche die Landeschulbehörde verwaltet (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§ 74.

Jede nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung definitiv angestellte Lehrperson ist verpflichtet, zehn Prozent ihres ersten, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und jeder späteren Gehaltserhöhung, in den späteren Jahren aber jährlich zwei Prozent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an den Pensionsfond zu entrichten.

Von der Zahlung ausgenommen sind die Mitglieder geistlicher Orden und Kongregationen, wenn dieselben bei ihrem Dienstantritt auf die Pensionsberechtigung verzichten.

§ 75.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in der durch das Landesgesetz vom 30. August 1898 festgesetzten Höhe;
2. die auf das Land entfallenden Gedarungsüberschüsse des Schulbücherverlags;
3. die Strafgebühren, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehehen, insoweit die Schulgesetze nicht etwas Anderes verfügen.

§ 76.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschoffen.

§ 77.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionskasse (§§ 74, 75) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 78.

Pensionen oder Versorgungsbeiträge, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt auf Grund früherer Gesetze gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 79.

Die Landesschulbehörde nimmt nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 23 vorgesehene Einreihung der Lehrpersonen in den Personalstatut vor und setzt nach Anhörung des Landesauschusses die der zurückgelegten Dienstzeit entsprechende Zahl der Triennien fest, wobei die Bestimmungen des § 31, Abs. 1 analoge Anwendung zu finden haben.

Ebenso nimmt der Landesschulrat im Einverständnis mit dem Landesauschusse die Einreihung der Schulorte in die nach § 34 vorgesehenen Klassen betreffend die Wohnungs- und Aktivitätszulage ungesäumt vor.

Das aktive Lehrpersonal hat auf die durch dieses Gesetz gewährten Bezüge vom ersten des Monats an, welcher auf den Tag der Kundmachung der in § 83 bezeichneten Gesetze und aller hierzu erforderlichen Durchführungsverordnungen folgt.

Die Ausgleichung der neuen Gehaltsbezüge gegen die unterdessen auszubehaltenden alten Bezüge erfolgt in diesem Falle im nachhinein nach Einreihung der Lehrpersonen in den Personalstatus und in die Gehaltsklassen, nach Festsetzung der Triennien und nach Einreihung der Schulorte in die nach § 35 vorgesehenen Klassen.

Der Landesschulrat hat im Einverständnis mit dem Landesauschusse die nähere Bestimmungen über den Vorgehens bei der erstmaligen Einreihung von Lehrpersonen in die I. Gehaltsklasse im Verordnungswege festzusetzen. Die erstmalige Einreihung ist auf Grundlage des nach Absatz 1 zusammengestellten Personalstatus in der I. Hälfte des der Einreihung folgenden Jahres durchzuführen.

§ 80.

Wenn die Gesamtbezüge einer definitiven Lehrperson an einer Lehrstelle nach dem bisherigen Gesetze höher sind, als die Gesamtbezüge, welche der betreffenden Lehrperson nach diesem Gesetze zukämen, bleibt der Lehrperson der Mehrbezug gewährt.

§ 81.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer Pension oder eines Versorgungsbeitrages stehenden Lehrpersonen, sowie auf eben solche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Pensionsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes zu erledigen.

§ 82.

Den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch im aktiven Dienste stehenden, nach § 8 des Schulerhaltungsgesetzes qualifizierten Lehrpersonen werden die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 15 zurückgelegten Dienstjahre, und zwar vom Zeitpunkte der vor dem Jahre 1870 erlangten Lehrbefähigung an voll angerechnet (§ 57).

§ 83.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am beschlossenen Schulerhaltungsgesetze und mit den vom Landtag am beschlossenen Gesetzen, betreffend Erhebung einer Landesauflage auf Wein und Bier in Kraft.

§ 84.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 85.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nötigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

